



Feuerwehrcostenersatz- satzung

S t a d t L a u p h e i m

Landkreis Biberach

Regelung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laupheim (Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 01.01.2012)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 19.03.2012 nachfolgende Feuerwehrkostenersatzregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile Bihlafingen, Baustetten, Obersulmtingen und Untersulmtingen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.
- (2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets zur Gefahrenabwehr bei
 1. Schadenfeuern (Bränden),
 2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
 3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,

3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
7. bei der Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten,
8. bei Feuersicherheitsdiensten (Brandwachen) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte, auf volle Stunden aufgerundet, berechnet. Ebenso werden Personalkosten für nicht ausgerückte, aber in Alarmierungsbereitschaft versetzte Angehörige der Feuerwehr berechnet.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer pauschalen Grundentschädigung pro Einsatz berechnet. Hinzu kommen Kosten pro Fahrkilometer zum Einsatzort.
- c) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei den Grundkosten für Geräte werden bei Einsätzen von mehr als 24 Stunden Dauer jeweils weitere angefangene Stunden neu in Rechnung gestellt.

- d) Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen, werden je nach Gerät je Stück oder pro eingesetzte Stunde berechnet.
- e) Verbrauchte Materialien (Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags berechnet.
- f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6

Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Laupheim

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Laupheim werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige, je Person 17,00 € je angefangener Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Tankkraftspritzfahrzeug (TSF)	70,00 €	Pauschale (Grundentschädigung)
zuzüglich Fahrkilometer	1,90 €	je km
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	70,00 €	Pauschale (Grundentschädigung)
zuzüglich Fahrkilometer	1,90 €	je km
Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,00 €	Pauschale (Grundentschädigung)
zuzüglich Fahrkilometer	1,50 €	je km

3. Gerätekosten

Stromaggregat	20,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz
Tragkraftspritze TS 8/8	25,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz
Tauchpumpe	20,00 €	je Einsatzstunde
Wassersauger	20,00 €	je Einsatzstunde
Kettensäge	20,00 €	je Einsatzstunde

4. Sonstiges

Atemschutzmasken	20,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz
Pressluftflaschen	18,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz
Ölbinder	12,00 €	je Sack
Ölbinder Ekoperl	25,00 €	je Sack

5. Schläuche

A-Schlauch	15,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz
B-Schlauch	16,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz
C-Schlauch	12,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz
D-Schlauch	15,00 €	je Stück, Pauschale pro Einsatz

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2012 in Kraft.